

## **Allgemeinverfügung der STADT DELMENHORST**

### **zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)\*, § 13 und § 18 der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit Covid-19 vom 7. Oktober 2020, geändert durch Verordnung vom 02.11.2020 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)\* wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1.** Abweichend von der Allgemeinverfügung der Stadt Delmenhorst zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst – Schule vom 02.11.2020 wird der Schulbetrieb an der Grundschule an der Beethovenstraße, Beethovenstraße 12 in 27753 Delmenhorst im „Szenario C“ gem. des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule durchgeführt.
- 2.** Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- 3.** Die Anordnung tritt am 23.11.2020 in Kraft und am 27.11.2020 außer Kraft.
- 4.** Die Allgemeinverfügung der Stadt Delmenhorst zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst – GS an der Beethovenstraße vom 19.11.2020 tritt außer Kraft.

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gemäß § 18 der Nds. Corona-Verordnung können die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Danach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingen erforderlich ist.

Die Voraussetzungen des § 18 Satz Nds. Corona-Verordnung sind vorliegend erfüllt.

Durch den aktuell drastischen Anstieg der Infektionszahlen mit dem Corona-Virus-SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst sind unverzüglich weitere umfangreich wirksame



Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Durch diese Allgemeinverfügung werden notwendige, weitergehende Maßnahmen getroffen.

An der Grundschule an der Beethovenstraße befinden sich 4 Lerngruppen sowie insgesamt 7 Lehrkräfte in einer zeitlichen Absonderung (Quarantäne).

Um die Übertragungswege einzudämmen ist es erforderlich, die Beschulung an dieser Grundschule im Szenario C fortzusetzen. Die bisherige Beschulung im Szenario B als milderes Mittel konnte das Infektionsgeschehen nicht eindämmen. Das Szenario C umfasst eine ausschließliche Beschulung zu Hause. Hierdurch reduzieren sich soziale Kontakte und Zusammenkünfte zwischen den Schülergruppen, sodass sich die potentiellen Übertragungspunkte minimieren und das Infektionsgeschehen an dieser Schule wieder einzudämmen.

Diese weitreichenden Maßnahmen sind notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadt Delmenhorst sicherzustellen.

In diesem Szenario wird weiterhin das Recht auf Bildung durch verpflichtendem Lernen zuhause gewahrt. Zudem wird eine Notbetreuung angeboten, sodass der notwendige Schutz der Bevölkerung den möglichen als geringfügig einzustufenden Einschränkungen überwiegt und die Maßnahme im Ergebnis angemessen ist.

Ziel der Verfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Diesem Umstand trägt auch die Befristung der Allgemeinverfügung Rechnung, die die Einschränkungen vorerst auf das Nötigste begrenzen soll.

Die Verfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Delmenhorst, 20.11.2020

In Vertretung

Mattern

